

## 1. Einleitung

Angehende Studierende aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder den Kinderzuschlag § 6a BKGG beziehen, haben oftmals Schwierigkeiten, den Studieneinstieg finanziell abzusichern.

Die Freie Hansestadt Bremen füllt diese Lücke aus und stellt Betroffenen einmalig für das Wintersemester 2021/2022 ein Stipendium für Studienanfänger:innen, die sich an einer der vier nachfolgend genannten Hochschulen:

- Universität Bremen,
- Hochschule Bremerhaven,
- Hochschule Bremen,
- Hochschule für Künste,

immatrikulieren wollen.

Die Höhe des Stipendiums beträgt einmalig 800€. Damit soll der Semesterbeitrag der Hochschule, an der sich die antragstellende Person immatrikuliert, bezahlt werden. Die jeweilige Restsumme dient ausschließlich für Studienzwecke.

## 2. Vergabekriterien

2.1. Für Stipendien bewerben können sich Studieninteressierte unmittelbar vor der Immatrikulation an einer der oben genannten Hochschulen,

- die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- und
- die die erstmalige Immatrikulation an einer Hochschule anstreben
- und

- die weder ein Stipendium noch eine Beihilfe von anderer Stelle für den Verwendungszweck erhalten.

Nach der Immatrikulation gestellte Anträge bleiben unberücksichtigt.

2.2. Studieninteressierte unmittelbar vor der Immatrikulation können auf Antrag ein Stipendium erhalten, wenn

- sie über eine Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

oder

- ihre Eltern für sie einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG erhalten

oder

- in einer stationären Einrichtung für Kinder- und Jugendhilfe oder in einer Pflegefamilie leben.

## 3. Verfahren

3.1. Der Antrag auf ein Studienstart-Stipendium ist schriftlich zu beantragen und zu unterzeichnen, mit den nach 2.2. beizufügenden Unterlagen zu versehen und bis zum 15.09.2021 an das Studierendenwerk Bremen zurückzusenden. Es sind ausschließlich die vom Studierendenwerk Bremen zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu benutzen.

3.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Zulassungsbescheids mit Aufforderung zur Zahlung des Semesterbeitrags (bei zulassungsfreien Fächern: Kopie der

Onlinebewerbung und Kopie der Aufforderung zur Zahlung des Semesterbeitrags),

- Kopien über den Nachweis des Bedarfsgrundes nach 2.2.

3.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium. Die Bewilligung erfolgt in der Regel nach Datum des Antragseingangs. Wenn die Mittel erschöpft sind, können keine weiteren Stipendien vergeben werden.

3.4. Die Ausschlussfrist für die Antragsstellung endet am 15.09.2021.

3.5. Die Antragsteller:innen werden umgehend schriftlich über die Bewilligung bzw. Ablehnung informiert.

## 4. Rückzahlung

Immatrikuliert sich die antragstellende Person nach Antragstellung nicht an einer der vier genannten Hochschulen oder die Angaben zur Bedürftigkeit sind nicht wahrheitsgemäß gemacht worden oder das Stipendium wird aufgrund einer Exmatrikulation zurückerstattet, ist das Stipendium in voller Höhe an das Studierendenwerk Bremen zurückzuzahlen.

Dem Studierendenwerk Bremen ist nach der Immatrikulation unaufgefordert und unverzüglich die Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

Bei Nichtvorlage der Immatrikulationsbescheinigung ist das Stipendium ebenfalls in voller Höhe an das Studierendenwerk zurückzuzahlen.